

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

23. Jahrgang

Bonn, den 27. November 1972

Nr. 36

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Auswärtiges Amt	
Bek. v. 20. 10. 72, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	642
Bek. v. 16. u. 20. 10. 72, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	642
Bek. v. 20. 10. 72, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	642
Der Bundesminister des Innern	
Z. Zentralabteilung	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes. Vom 27. 9. 1972	642
V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung	
RdSchr. v. 17. 10. 72, Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht	647
Bek. v. 24. 10. 72, Gleitende Arbeitszeit	647
BGS. Bundesgrenzschutz	
Bek. v. 24. 10. 72, Ungültigkeitserklärung von BGS-Führerschein	648
ZV. Zivile Verteidigung	
Bek. v. 24. 10. 72, Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz; hier:	
a) Änderung des § 12 Abs. 2 Buchstabe e	
b) Ergänzung des § 7 Abs. 2 der Anlage zu § 13 der Satzung	649
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes	
RdSchr. v. 24. 10. 72, Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze nach dem Stande vom 1. Januar 1972	649
Beilage:	
a) Personenstandswesen, Ehe- und Familienrecht im Ausland; hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht	
b) Stellen-Ausschreibungen	

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 20. 10. 1972 — 701 — Prot 2 SM
21/94.29 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Hamburg ernannten Herrn German Iwanowitsch Wladimirow am 20. Oktober 1972 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

GMBL 1972, S. 642

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 16. 10. 1972 — 101 — ZA 2 — SP —
64 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ottawa, Herr Dr. Rupprecht von Keller, ist am 6. Oktober 1972 von Seiner Exzellenz, dem Generalgouverneur von Kanada zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. — Bek. d. AA v. 20. 10. 1972 — 101 — ZA 2 — SP —
1032 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag, Herr

Dr. Adolf Obermayer, ist am 18. Oktober 1972 von Ihrer Majestät Juliana Königin der Niederlande zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1972, S. 642

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 20. 10. 1972 — 101 — ZA 2 —
82/95.25 — 75 —

Als Nachfolger für den verstorbenen Leiter des Wahlkonsulats Uddevalla/Schweden, Konsul Ragnar Egerlund, ist Herr Sven-Gunnar Karlsson zum Konsul ernannt worden. Er hat am 9. Oktober 1972 die Leitung des Konsulats übernommen.

Die Anschrift lautet:

S-451 00 Uddevalla,
Strömstadsvägen 28
Postanschrift:
S-451 00 Uddevalla,
Box 331,
Tel.: (0522) 3 60 00

Die Privatanschrift von Konsul Karlsson ist:

S-451 00 Uddevalla, Basunvägen 12.

GMBL 1972, S. 642

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes

Vom 27. September 1972

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom 14. September 1972 — BGBl. I S. 1768 — wird nach Mitwirkung des Bundespersonalausschusses für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Noten
- § 3 Beurteilungen

II. Laufbahnbewerber

- 1. Abschnitt: Einstellung
- § 4 Voraussetzungen für die Einstellung
- § 5 Bewerbungsgesuche
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlaußschuß

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

- § 8 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Gestaltung
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Praktische Ausbildung
- § 12 Zwischenprüfung

3. Abschnitt: Laufbahnprüfung

- § 13 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Prüfung
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis
- § 23 Wiederholung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
- § 26 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 27 Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

III. Übernahme von Beamten anderer Laufbahnen oder Laufbahngruppen

- § 28 Beamte des gehobenen Dienstes
 § 29 Beamte des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes
 § 30 Sonstige Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes

IV. Ergänzungslehrgang und -prüfung für Beamte des bisherigen allgemeinen Kriminaldienstes des Bundes

- § 31 Ergänzungslehrgang und -prüfung

V. Schlußvorschrift

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständigkeit

(1) Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist das Bundeskriminalamt.

(2) Die Ausbildung wird beim Bundeskriminalamt und bei Polizeidienststellen der Länder und Gemeinden durchgeführt.

(3) In jeder Behörde, der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen werden, soll ein Beamter des höheren Kriminaldienstes als Ausbildungsleiter bestellt werden. Dieser soll den Ausbildungsgang im einzelnen gestalten und überwachen.

§ 2

Noten

Die Leistungen während der Ausbildung und in den Prüfungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 3

Beurteilungen

(1) Der Anwärter ist für jeden Ausbildungsabschnitt zu beurteilen. Die Beurteilung soll sich auf Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen sowie Fleiß und Führung erstrecken. Die Leistungen sind mit einer der in § 2 festgesetzten Noten zu bewerten.

(2) Die Leistungen im Unterricht sind von den Fachlehrern zu beurteilen.

II. Laufbahnbewerber

1. Abschnitt

Einstellung

§ 4

Voraussetzungen für die Einstellung

In den Vorbereitungsdienst als Kriminalkommissaranwärter können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Polizeivollzugsbeamtenverhältnis erfüllen,
2. nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet erscheinen,
3. im Zeitpunkt ihrer Einstellung nicht älter als 32 Jahre sind,
4. folgende Vorbildung nachweisen:
 - a) das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt bzw. das Zeugnis einer Bundeswehrfachschule über die Erlangung des der Hochschulreife entsprechenden Bildungsstandes oder
 - b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweijährigen Lehrgangs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Handelsschule oder
 - c) das Zeugnis des Aufbaulehrgangs einer Bundeswehr- oder einer Grenzschutzfachschule oder
 - d) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung und eine für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation.

§ 5

Bewerbungsgesuche

(1) Bewerbungsgesuche sind an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden zu richten. Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit,
3. beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; etwaige Schulden sind anzugeben,
6. eine Geburtsurkunde.

(2) Der Bewerber hat ein Führungszeugnis nach § 28 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur unmittelbaren Vorlage beim Bundeskriminalamt zu beantragen.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Die Eignung der Bewerber einschließlich Aufstiegsbewerber (§§ 29—30) wird durch den Auswahl Ausschuss (§ 7) in einem Ausleseverfahren festgestellt. Dabei soll eine Rangfolge festgelegt werden.

(2) Erfüllt der Bewerber nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht, ist seine Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Bewerber werden, soweit sie nicht bereits Polizeivollzugsbeamte sind, auf ihre Polizeidiensttauglichkeit untersucht.

§ 7

Auswahlausschuß

(1) Der Auswahlausschuß wird beim Bundeskriminalamt gebildet und besteht aus

1. dem Ausbildungsleiter des Bundeskriminalamtes als Vorsitzendem,
2. je zwei Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes als Beisitzern, von denen mindestens zwei die Befähigung für den Kriminaldienst besitzen müssen. Werden Aufstiegsbewerber ausgewählt, soll die Personalstelle durch einen Beisitzer vertreten sein.

Die Beisitzer und ihre Vertreter bestellt der Bundesminister des Innern.

(2) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit zu gestatten.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er verlängert sich nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Zeiten einer für den gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst förderlichen beruflichen Tätigkeit können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Urlaub wird im Rahmen der geltenden Bestimmungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 9

Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einführungslehrgang beim Bundeskriminalamt | 5 Monate |
| 2. Praktische Ausbildung | |
| a) bei einer für Mittel- oder Kleinstädte und Landgemeinden zuständigen Kriminalpolizeidienststelle | 12 Monate |
| b) bei einer Großstadtkriminalpolizeidienststelle | 9 Monate |
| c) beim Bundeskriminalamt | 1 Monat |
| 3. Abschlußlehrgang beim Bundeskriminalamt (einschließlich Prüfungszeit) | 9 Monate. |

(2) Der Anwärter kann bis zu fünf Monate einem Landeskriminalamt zur Ausbildung zugewiesen werden. Dieser Ausbildungsabschnitt wird auf die übrige praktische Ausbildung anteilmäßig angerechnet.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll dem Anwärter auch ein Einblick in die Arbeit der Schutzpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Ordnungsbehörden gegeben werden.

(4) Aus zwingenden dienstlichen Gründen sind Abweichungen in der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und in der Zeiteinteilung zulässig.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung erfolgt im Einführungs- und Abschlußlehrgang sowie während der praktischen Ausbildung durch Unterricht.

(2) Praxisnaher Unterricht soll das erforderliche Wissen vermitteln und die durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertiefen und erweitern. Dabei soll der Anwärter auch kurze Vorträge in freier Rede halten.

(3) Die Ausbildung erstreckt sich nach Maßgabe der Lehrpläne vor allem auf folgende Gebiete:

- Kriminalistik
- Kriminologie
- Straf-/Strafverfahrensrecht, Bürgerliches Recht
- Staats- und Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht, besonders Polizei-, Ordnungs- und Beamtenrecht.

(4) Im Abschlußlehrgang sind in den Fachgebieten Kriminalistik und Straf-/Strafverfahrensrecht, Bürgerliches Recht mindestens je drei, in den anderen Fächern mindestens je zwei Arbeiten von wenigstens drei Stunden Dauer unter Aufsicht zu schreiben. Versäumte Arbeiten sind nachzuschreiben.

§ 11

Praktische Ausbildung

(1) Zu Beginn der praktischen Ausbildung ist für jeden Anwärter ein Ausbildungsplan aufzustellen, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen der Anwärter ausgebildet wird.

(2) In den einzelnen Abschnitten soll der Anwärter die polizeilichen Aufgaben seiner Ausbildungsstelle kennenlernen. Ihm sind besonders solche Arbeiten zu übertragen, die ihn zu selbständigem Denken und Handeln hinführen.

(3) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf er nicht länger beschäftigt werden, als es für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist.

(4) Der Anwärter hat am Dienstsport, an der Waffen- und Schießausbildung und an der Ausbildung in der Selbstverteidigung teilzunehmen.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Im Anschluß an den ersten praktischen Ausbildungsabschnitt legt der Anwärter eine Zwischenprüfung ab.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist.

(3) In der Prüfung sind vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen sind den Gebieten der Kriminalistik, der Kriminologie und des Straf-/Strafverfahrensrechts zu entnehmen. Der Präsident des Bundeskriminalamtes bestimmt die Prüfungsarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt je Arbeit mindestens drei Stunden.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Kriminaldienstes als Vorsitzendem sowie je zwei Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes als Beisitzern, von denen drei die Befähigung für den Kriminaldienst besitzen müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter bestellt der Präsident des Bundeskriminalamtes.

(5) Ist mehr als eine schriftliche Arbeit nicht ausreichend, ist der Anwärter mündlich zu prüfen.

(6) Der Anwärter, der die Zwischenprüfung nicht besteht, setzt den Vorbereitungsdienst fort und hat die Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Laufbahnprüfung entsprechend.

3. Abschnitt Laufbahnprüfung

§ 13

Zweck der Laufbahnprüfung

(1) Durch die Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften des gehobenen Kriminaldienstes geeignet ist.

(2) Der Ausbildungsleiter stellt den Anwärter dem Prüfungsausschuß (§ 14) mit einer Vorstellungsnote zur Prüfung vor. Bei der Bildung der Vorstellungsnote sind die Leistungen in der praktischen Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem,
2. einem Beamten des höheren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung und
3. vier Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes, davon soll ein Beamter dem gehobenen Dienst angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beisitzer des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter bestellt der Bundesminister des Innern.

§ 15

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest. Zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

(3) Die Prüfung ist nichtöffentlich. Der Ausbildungsleiter kann als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Anwesenheit gestatten.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fünf Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen, und zwar je eine aus dem Gebiet

- der Kriminalistik,
- der Kriminologie,
- des Straf-/Strafverfahrensrechts,
- des Staats- und Verfassungsrechts und
- des Verwaltungsrechts, vor allem des Polizei- und des Ordnungsrechts.

(2) Der Ausbildungsleiter legt etwa zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung je drei Themenvorschläge vor. Der Bundesminister des Innern bestimmt die Prüfungsaufgaben und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(4) Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben sind je fünf Stunden anzusetzen.

§ 17

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten führt jeweils ein Beamter des höheren Kriminaldienstes, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat. Er fertigt eine Niederschrift und hält in ihr etwaige besondere Vorkommnisse fest. Er vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe sowie Unterbrechungszeiten.

(2) Vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe werden die Arbeitsplätze ausgelost. Der Anwärter versieht seine Prüfungsarbeit anstelle des Namens mit der ihm vor Bekanntgabe der Aufsichtsarbeit zugefallenen Nummer, die der aufsichtführende Beamte in eine Liste einträgt.

(3) Der aufsichtführende Beamte leitet die unterschriebene Niederschrift sowie die in einem verschlossenen Umschlag befindliche Liste dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen von dem Inhalt erst nach der Bewertung der Prüfungsarbeiten Kenntnis nehmen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Bei voneinander abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist dem Anwärter auf Wunsch unverzüglich bekanntzugeben.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als zwei Prüfungsarbeiten (§ 16 Abs. 1) mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertet sind.

(3) Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Anwärter in einer Gruppe geprüft werden. Sie soll in Form eines Prüfungsgesprächs geführt werden. Von der Gesamtprüfungszeit sollen auf den einzelnen nicht mehr als fünfzig Minuten entfallen.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
- Kriminalistik,
 - Kriminologie,
 - Straf-/Strafverfahrensrecht,
 - Staats- und Verfassungsrecht und
 - Verwaltungsrecht, vor allem Polizei-, Ordnungs- und Beamtenrecht.

(3) Der Anwärter soll ferner zeigen, daß er einen Überblick über die Grundzüge folgender Fachgebiete besitzt:

- Bürgerliches Recht,
- Handels- und Wirtschaftsrecht,

kaufmännische Buchführung, Polizeiverwendung und technisches Nachrichtenwesen.

§ 21

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß setzt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Prüfungsnote unter angemessener Berücksichtigung der Vorstellungsnote (§ 13 Abs. 2) fest.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Zeugnis aus. Eine beglaubigte Abschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Dem Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat, wird dies und die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach § 23 Abs. 1 schriftlich mitgeteilt; eine Abschrift davon ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 23

Wiederholung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt die Wiederholungsfrist fest und bestimmt, ob und welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden darf, soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(3) Der Anwärter, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Sein Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis mündlich eröffnet oder bekanntgegeben wird.

§ 24

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Aufsichts- und Prüfungsarbeiten sowie die sonstigen Unterlagen sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Anwärter, die durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert sind, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen und dies in geeigneter Form nachweisen, können die Prüfung zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin neu beginnen oder fortsetzen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang bereits abgegebene Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Der Vorbereitungsdienst wird erforderlichenfalls entsprechend verlängert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Anwärter in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Erscheint der Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Anwärter eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, gilt sie als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 26

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Anwärter bei der Anfertigung einer Prüfungsarbeit zu täuschen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, kann ihn der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung, die nach Abgabe der Arbeit bekannt wird oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 27

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Beamte mit Aufstiegs- oder Ergänzungsprüfung verbleiben bis zur Verleihung des Eingangsamtes des gehobenen Kriminaldienstes in ihrer Rechtsstellung.

III. Übernahme von Beamten anderer Laufbahnen oder Laufbahngruppen

§ 28

Beamte des gehobenen Dienstes

(1) Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen polizeilichen Vollzugsdienstes werden für die Dauer eines Jahres in die Aufgaben des gehobenen Kriminaldienstes eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einweisung im Bundeskriminalamt | 1 Monat |
| b) Praktische Ausbildung bei einer für Mittel- oder Kleinstädte und Landgemeinden zuständigen Kriminalpolizeidienststelle | 6 Monate |
| c) Abschlußlehrgang im Bundeskriminalamt | 5 Monate. |

Abweichungen in der Reihenfolge der Einführungsabschnitte und in der Zeiteinteilung sind zulässig.

(3) Der Unterricht erstreckt sich vor allem auf

- Kriminalistik,
- Kriminologie,
- Straf-/Strafverfahrensrecht,
- Bürgerliches Recht,
- Verwaltungsrecht, besonders Polizei-, Ordnungs- und Beamtenrecht,
- Handels- und Wirtschaftsrecht einschl. kaufmännische Buchführung.

(4) Beamte, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung haben, erhalten eine auf 6 Monate verkürzte Einführung; auf die praktische Ausbildung wird verzichtet.

(5) Die Entscheidung über die erfolgreiche Einführung trifft der Präsident des Bundeskriminalamtes.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten im Rahmen des § 7 Abs. 5 KrimLV auch für Beamte einer Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes.

§ 29

Beamte des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes

(1) Beamte mit der Befähigung für den mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst werden für die Dauer eines Jahres in die Aufgaben des gehobenen Kriminaldienstes eingeführt.

(2) Nach einer dreimonatigen Einweisung im Bundeskriminalamt nehmen die Beamten an dem Abschlußlehrgang der Anwärter des gehobenen Kriminaldienstes teil.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nach den Vorschriften über die Laufbahnprüfung für Anwärter des gehobenen Kriminaldienstes abzulegen.

§ 30

Sonstige Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes

(1) Sonstige Beamte mit Befähigung für eine Laufbahn des mittleren polizeilichen Vollzugsdienstes werden für die Dauer von zwei Jahren in die Aufgaben des gehobenen Kriminaldienstes eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einführung im Bundeskriminalamt | 1 Monat |
| b) Praktische Ausbildung bei einer für Mittel- oder Kleinstädte und Landgemeinden zuständigen Kriminalpolizeidienststelle | 9 Monate |
| c) Praktische Ausbildung bei einer Großstadtbehörde oder bei einem Landeskriminalamt | 5 Monate |
| d) Abschlußlehrgang im Bundeskriminalamt (einschließlich Prüfungszeit) | 9 Monate. |

(3) Die Laufbahnprüfung ist nach den Vorschriften über die Laufbahnprüfung für Anwärter des gehobenen Dienstes abzulegen.

IV. Ergänzungslehrgang und -prüfung für Beamte des bisherigen allgemeinen Kriminaldienstes des Bundes

§ 31

Ergänzungslehrgang und -prüfung

Für die Durchführung des in § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110) vorgesehenen Ergänzungslehrganges und die Ablegung der Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes des Bundes vom 8. Dezember 1964 (GMBL 1965 S. 10) sinngemäß fort.

V. Schlußvorschrift

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern
Genscher

GMBL 1972, S. 642

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

**Personenstandswesen,
Ehe- und Familienrecht im Ausland;**

hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht

Bezug: Mein Rundschreiben v. 30. 3. 1972 — V II 3 — 133 400/9 — (GMBL S. 316)

— Rdschr. d. BMI v. 17. 10. 1972 — V II 3 — 133 400/9 —

Auf die Rundfrage des Auswärtigen Amtes sind zwischenzeitlich weitere Berichte der deutschen Auslandsvertretungen über die Namensführung des Kindes nach ausländischem Recht eingegangen; das Ergebnis ist in der beiliegenden Zusammenstellung berücksichtigt. Durch die Angaben bei „Jemen (Arabische Republik)“ wird die bisherige Fassung gegenstandslos.

Zu gegebener Zeit werde ich Hinweise für weitere Staaten mitteilen.

An die
Herren Innenminister
(Senatoren für Inneres)
der Länder
nachrichtlich:
An die
Vertretungen der Länder
beim Bund

GMBL 1972, S. 647

Gleitende Arbeitszeit

— Bek. d. BMI v. 24. 10. 1972 — V III 1 — 131 232/5 —

Das Bundeskabinett hat am 3. Oktober 1972 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Für den Fall der Einführung der gleitenden Arbeitszeit in den Bundesministerien gelten folgende Richtlinien:

1. Kernarbeitszeit

Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Bundesministerien ist der Beginn der Kernarbeitszeit spätestens auf 9.00 Uhr und das Ende an den Tagen Montag bis Donnerstag frühestens auf 16.00 Uhr, am Freitag frühestens auf 15.00 Uhr festzulegen.

2. Gleitzeit

Die Festlegung der Gleitzeit ist den Bundesministerien freigestellt. Die Arbeitszeitvorschriften der

Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1965 (BGBl. I S. 348), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1319), der Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Art. 150 Abs. 2 Nr. 19 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

des Jugendarbeitsschutzgesetzes

vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Art. 75 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),

des Mutterschutzgesetzes

vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Art. 127 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

in der Fassung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106),

Beilage

der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Bundesbeamte vom 5. November 1964 (BGBl. I S. 853) sowie der einschlägigen Bestimmungen in Tarifverträgen sind zu beachten.

3. Arbeitszeiterfassung

Die abgeleistete Arbeitszeit ist zu erfassen. Als Verfahren für die Erfassung wird die Selbstaufschreibung (schriftliche Registrierung der anrechenbaren Arbeitszeit) empfohlen. Die bei der Erfassung entstehenden Unterlagen sind der Anrechnung zugrunde zu legen und auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeitsunterbrechungen

Arbeitsunterbrechungen aus außerdienstlichen Anlässen dürfen nicht als Arbeitszeit angerechnet werden. Die besonderen Vorschriften über Dienstunterbrechungen bleiben unberührt.

5. Abrechnungszeitraum

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 AZO muß der Arbeitszeitausgleich grundsätzlich binnen zwei Kalenderwochen (Abrechnungszeitraum) erfolgen. Der Ausgleich ist grundsätzlich innerhalb der Gleitzeit zu gewähren. Arbeitszeitguthaben können bis zu vier Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Zeitschulden dürfen am Ende des Abrechnungszeitraumes vier Stunden nicht übersteigen; sie müssen übertragen werden.“

Begründung

Zu 1.

Die Festlegung der Kernarbeitszeit entspricht dem Ergebnis der Beratungen der Staatssekretäre. Die Worte „frühestens“ und „spätestens“ bieten die Möglichkeit, die Kernarbeitszeit auszudehnen, wenn dies dem Bedürfnis eines Bundesministeriums entspricht.

Zu 2.

Durch die Arbeitszeitvorschriften unterliegt die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der Gleitzeit der Begrenzung. Die Vorschriften sind zum Schutze der Arbeitnehmer erlassen worden. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch nicht nur darauf berufen, er ist ebenfalls daran gebunden.

Zu 3.

Bei dieser Regelung ist davon ausgegangen worden, daß auf eine Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit nicht verzichtet werden kann, wenn der Bedienstete Beginn und Ende der Arbeitszeit selbst bestimmen kann.

Zu 4.

Die öffentliche Verwaltung kann es sich gegenüber der kritischen Öffentlichkeit nicht leisten, Arbeitsunterbrechungen aus außerdienstlichen Anlässen bei der Abrechnung als Arbeitszeit anzurechnen, es sei denn, es handelt sich um Dienstunterbrechungen, die aufgrund besonderer Vorschriften (vgl. §§ 91—97 GGO I) anrechenbar sind. Dies gilt umso mehr, als nichtbehördliche Stellen diesen Grundsatz im allgemeinen streng beachten.

Im Falle der Einführung der gleitenden Arbeitszeit ist es wegen der Möglichkeit, Arbeitszeitguthaben zu erarbeiten, unerlässlich, die Arbeitszeit korrekt zu erfassen. Andernfalls könnten mit Arbeitsunterbrechungen aus außerdienstlichen Anlässen Arbeitszeitguthaben „erwirtschaftet“ werden.

Zu 5.

Sinn und Vorteil der gleitenden Arbeitszeit liegen darin, daß sie dem Arbeitnehmer erlaubt, den zeitlichen Rahmen seines Arbeitstages nach eigenen Bedürfnissen mitzubestimmen. Die planmäßige Ausnutzung der damit verbundenen Möglichkeit, Arbeitszeitguthaben zu erwirtschaften, würde dem Zweck der Regelung widersprechen. Es müßte daher im Regelfall

möglich sein, den Zeitausgleich innerhalb von zwei Wochen herbeizuführen. Im Interesse einer flexiblen Handhabung erscheint es allerdings notwendig, die Möglichkeit der Übertragung von Zeitschulden vorzusehen.

GMBL 1972, S. 647

BGS. Bundesgrenzschutz

Ungültigkeitserklärung von BGS-Führerscheinen

— Bek. d. BMI v. 24. 10. 1972 — BGS II 5 (K) —
671 651 I —

Die Bundesgrenzschutz-Führerscheine

- | | |
|--------------|--|
| Nr. 66/71 | für Klasse 1, ausgestellt am 22. 6. 1971 durch Grenzschutzabteilung II/2 in Coburg für den Grenztruppjäger Helmut Bauer, geboren am 16. 3. 1949; |
| Nr. 58/68 | für Klasse 3, ausgestellt am 3. 7. 1968 durch Grenzschutzabteilung III/6 in Uelzen-Hainberg für den Oberwachtmeister i. BGS Karlheinz Baaske, geboren am 6. 1. 1943; |
| Nr. 97/1967 | für Klasse 3, ausgestellt am 13. 11. 1967 durch Grenzschutzabteilung IV/2 in Coburg für den Meister i. BGS Franz Lenhard, geboren am 21. 1. 1947; |
| Nr. 1956/252 | für Klasse 3, ausgestellt am 8. 5. 1956 durch III./GSG 1 in Schwandorf für den Hauptmeister i. BGS Wolfgang Strahberger, geboren am 17. 11. 1931; |
| Nr. 14/1970 | für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 6. 4. 1970 durch I./GSG 4 in Bad Hersfeld für den Oberwachtmeister i. BGS Bernd Hakenes, geboren am 12. 7. 1950; |
| Nr. 1/65 | für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 12. 3. 1965 durch Techn. GSA Süd in Rosenheim für den Grenzüberjäger Günter Doleschal, geboren am 11. 12. 1943; |
| Nr. 101/69 | für Klasse 3, ausgestellt am 11. 11. 1969 durch III./GSG 3 in Alsfeld für den Grenzhauptjäger Peter Letschner, geboren am 9. 12. 1949; |
| Nr. 1961/45 | für Klasse 3, ausgestellt am 10. 4. 1961 durch GSA T Mitte in Hangelar für den Hauptmeister i. BGS Wolfgang Göhling, geboren am 1. 12. 1936; |
| Nr. 15/68 | für Klasse 2, ausgestellt am 2. 5. 1968 durch Grenzschutzabteilung I/2 in Bayreuth für den Grenzhauptjäger Karlheinz Heumann, geboren am 10. 8. 1948; |
| Nr. 1971/68 | für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 30. 6. 1971 durch Grenzschutzabteilung II/2 in Coburg für den Grenzüberjäger Wolfgang Lohmiller, geboren am 12. 9. 1950; |
| Nr. 1971/1 | für Klasse 3, ausgestellt am 10. 2. 1971 durch Grenzschutzabteilung II/6 in Bodenteich für den Grenztruppjäger Walter Zein, geboren am 26. 5. 1951; |

Nr. 10/71 für Klasse 3, ausgestellt am 12. 2. 1971 durch I./GSG 3 in Fulda für den Grenzoberjäger Hans Wendling, geboren am 15. 2. 1953;

Nr. 1961/26 für Klasse 1, 2 und 3, ausgestellt am 3. 11. 1961 durch GSA A Küste in Neutramm für den Hauptmann i. BGS Hans-Harald Pöhlke, geboren am 17. 3. 1936;

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

GMBL 1972, S. 648

ZV. Zivile Verteidigung

Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

hier: a) Änderung des § 12 Abs. 2 Buchstabe e
b) Ergänzung des § 7 Abs. 2 der Anlage zu § 13 der Satzung

Bezug: GMBL 1972, S. 307

— Bek. d. BMI v. 24. 10. 1972 — ZV 5 — 767 022/3 —

Nachstehend veröffentliche ich:

- a) den Beschluß der Mitgliederversammlung,
- b) mein Genehmigungsschreiben vom heutigen Tage.

Änderung der Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für den Selbstschutz hat am 17. Oktober 1972 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 28. März 1972 (GMBL 1972 Seite 307) wie folgt zu ändern:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Die Anwendung des § 12 Abs. 2 Buchstabe e wird bis zum 31. 12. 1974 ausgesetzt.“
2. In der Anlage zu § 13 der Satzung (Helfervertretung) wird in § 7 Abs. 2 hinter dem Buchstaben a) als neuer Buchstabe b) eingefügt:
 - a)
 - b) „Aufhebung der Dienststelle infolge organisatorischer Änderung“,

- c)
(Die bisherigen Buchstaben rücken entsprechend weiter).

Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

hier: a) Änderung des § 12 Abs. 2 Buchstabe e
b) Ergänzung des § 7 Abs. 2 der Anlage zu § 13 der Satzung

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. 10. 1972 II 1 — 0003 — 001/72 —

Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) bestätige ich hiermit meine Zustimmung zu der von der Mitgliederversammlung des BVS am 17. Oktober 1972 beschlossenen Änderung der Satzung.

Ich werde die Satzungsänderung bekannt geben.

An den
Bundesverband
für den Selbstschutz
5 Köln-Braunsfeld
Eupener Straße 74

GMBL 1972, S. 649

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze nach dem Stande vom 1. Januar 1972

— RdSchr. d. BMI v. 24. 10. 1972 — D III 4 — 223 134/1 —

Das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 17. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2001) sieht mit Wirkung vom 1. Januar 1972 eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vor.

Die sich hiernach ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen werden hiermit bekanntgegeben.

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Landesbehörden
obersten Dienstbehörden
nach dem G 131

Mindestversorgungsbezüge nach §§ 118, 124, 127 BE
Erläuterung: RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge R = Ruhegehalt

Stufe des OZ	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr				Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagberechtigte Kinder				1			
	1		2		3		4		5		6	
Ortsklasse	S + 3%	S + 3% ¹⁾	S	A ²⁾	S + 3%	S + 3% ¹⁾	S	A ²⁾	S + 3%	S + 3% ¹⁾	S	A ²⁾
Grundgehalt (Endstufe A 3)	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62
Örtl. Sonderzuschlag	23,15	22,26	—	—	23,15	22,26	—	—	23,15	22,26	—	—
OZ	281,50	281,50	281,50	274,50	355,50	355,50	355,50	344,50	400,—	400,—	400,—	389,—
RD	1076,27	1075,38	1053,12	1046,12	1150,27	1149,38	1127,12	1116,12	1194,77	1193,88	1171,62	1160,6
Ruhegehalt												
65 % von RD	699,58	699,—	684,53	679,98	747,68	747,10	732,63	725,48	776,61	776,03	761,56	754,4
E	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	42,—	42,—	42,—	42,—
	734,58	734,—	719,53	714,98	782,68	782,10	767,63	760,48	818,61	818,03	803,56	796,4
Witwengeld												
60 % von R					448,61	448,26	439,58	435,29	465,97	465,62	456,94	452,6
E					35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
					483,61	483,26	474,58	470,29	500,97	500,62	491,94	487,6
Halbwaisengeld												
12 % von R					89,73	89,66	87,92	87,06	93,20	93,13	91,39	90,5
E					7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
					96,73	96,66	94,92	94,06	100,20	100,13	98,39	97,5
Vollwaisengeld												
20 % von R					149,54	149,42	146,53	145,10	155,33	155,21	152,32	150,8
E					12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
					161,54	161,42	158,53	157,10	167,33	167,21	164,32	162,8

Mindestversorgungsbezüge nach §§ 140, 144, 145, 181 a BE
Erläuterung:

RD	1076,27	1075,38	1053,12	1046,12	1150,27	1149,38	1127,12	1116,12	1194,77	1193,88	1171,62	1160,6
Ruhegehalt												
75 % von RD	807,21	806,54	789,84	784,59	862,71	862,04	845,34	837,09	896,08	895,41	878,72	870,4
E	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	42,—	42,—	42,—	42,—
	842,21	841,54	824,84	819,59	897,71	897,04	880,34	872,09	938,08	937,41	920,72	912,4
Witwengeld												
60 % von R					517,63	517,23	507,21	502,26	537,65	537,25	527,24	522,2
E					35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
					552,63	552,23	542,21	537,26	572,65	572,25	562,24	557,2
Waisengeld § 144 (1)												
30 % von R					258,82	258,62	253,61	251,13	268,83	268,63	263,62	261,1
E (Halbwaise)					7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
					265,82	265,62	260,61	258,13	275,83	275,63	270,62	268,1
Waisengeld § 144 (1)												
30 % von R					258,82	258,62	253,61	251,13	268,83	268,63	263,62	261,1
E (Vollwaise)					12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
					270,82	270,62	265,61	263,13	280,83	280,63	275,62	273,1
Halbwaisengeld												
12 % von R					103,53	103,45	101,45	100,46	107,53	107,45	105,45	104,4
E					7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
					110,53	110,45	108,45	107,46	114,53	114,45	112,45	111,4
Vollwaisengeld												
20 % von R					172,55	172,41	169,07	167,42	179,22	179,09	175,75	174,1
E					12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
					184,55	184,41	181,07	179,42	191,22	191,09	187,75	186,1
Unterhaltsbeitrag												
für Verwandte der aufsteigenden Linie (40 % von R + E)	336,89	336,62	329,94	327,84	359,09	358,82	352,14	348,84	375,24	374,97	368,29	364,9

1) Vom Grundgehalt nach dem Stand vom 1. Januar 1971.
2) Entfällt ab 1. Januar 1973 (vgl. Art. I § 4 Abs. 2 des 1. BesVNG).

gf. in Verbindung mit § 180 BBG) ab 1. Januar 1972

Anlage 1

= Erhöhung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 OZ = Ortszuschlag

Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit															
2				3				4				5			
kinderzuschlagsberechtigten Kindern															
4				5				6				7			
+ 3 %	S + 3 % ¹⁾	S	A ²⁾	S + 3 %	S + 3 % ¹⁾	S	A ²⁾	S + 3 %	S + 3 % ¹⁾	S	A ²⁾	S + 3 %	S + 3 % ¹⁾	S	A ²⁾
771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62	771,62
23,15	22,26	—	—	23,15	22,26	—	—	23,15	22,26	—	—	23,15	22,26	—	—
452,—	452,—	452,—	441,—	504,—	504,—	504,—	493,—	556,—	556,—	556,—	545,—	608,—	608,—	608,—	597,—
1245,88	1223,62	1212,62		1298,77	1297,88	1275,62	1264,62	1350,77	1349,88	1327,62	1316,62	1402,77	1401,88	1379,62	1368,62
809,83	795,36	788,21		844,21	843,63	829,16	822,01	878,01	877,43	862,96	855,81	911,81	911,23	896,76	889,61
49,—	49,—	49,—	49,—	56,—	56,—	56,—	56,—	63,—	63,—	63,—	63,—	70,—	70,—	70,—	70,—
858,83	844,36	837,21		900,21	899,63	885,16	878,01	941,01	940,43	925,96	918,81	981,81	981,23	966,76	959,61
485,90	477,22	472,93		506,53	506,18	497,50	493,21	526,81	526,46	517,78	513,49	547,09	546,74	538,06	533,77
35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
520,90	512,22	507,93		541,53	541,18	532,50	528,21	561,81	561,46	552,78	548,49	582,09	581,74	573,06	568,77
97,25	97,18	95,45	94,59	101,31	101,24	99,50	98,65	105,37	105,30	103,56	102,70	109,42	109,35	107,62	106,76
7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
104,25	104,18	102,45	101,59	108,31	108,24	106,50	105,65	112,37	112,30	110,56	109,70	116,42	116,35	114,62	113,76
161,97	159,08	157,65		168,85	168,73	165,84	164,41	175,61	175,49	172,60	171,17	182,37	182,25	179,36	177,93
12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
173,97	171,08	169,65		180,85	180,73	177,84	176,41	187,61	187,49	184,60	183,17	194,37	194,25	191,36	189,93

gf. in Verbindung mit § 180 BBG) ab 1. Januar 1972

Anlage 2

wie Anlage 1

1245,88	1223,62	1212,62		1298,77	1297,88	1275,62	1264,62	1350,77	1349,88	1327,62	1316,62	1402,77	1401,88	1379,62	1368,62
934,41	917,72	909,47		974,08	973,41	956,72	948,47	1013,08	1012,41	995,72	987,47	1052,08	1051,41	1034,72	1026,47
49,—	49,—	49,—	49,—	56,—	56,—	56,—	56,—	63,—	63,—	63,—	63,—	70,—	70,—	70,—	70,—
983,41	966,72	958,47		1030,08	1029,41	1012,72	1004,47	1076,08	1075,41	1058,72	1050,47	1122,08	1121,41	1104,72	1096,47
560,65	550,64	545,69		584,45	584,05	574,04	569,09	607,85	607,45	597,44	592,49	631,25	630,85	620,84	615,89
35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
595,65	585,64	580,69		619,45	619,05	609,04	604,09	642,85	642,45	632,44	627,49	666,25	665,85	655,84	650,89
280,33	275,32	272,85		292,23	292,03	287,02	284,55	303,93	303,73	298,72	296,25	315,63	315,43	310,42	307,95
7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
287,33	282,32	279,85		299,23	299,03	294,02	291,55	310,93	310,73	305,72	303,25	322,63	322,43	317,42	314,95
280,33	275,32	272,85		292,23	292,03	287,02	284,55	303,93	303,73	298,72	296,25	315,63	315,43	310,42	307,95
12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
292,33	287,32	284,85		304,23	304,03	299,02	296,55	315,93	315,73	310,72	308,25	327,63	327,43	322,42	319,95
112,13	110,13	109,14		116,89	116,81	114,81	113,82	121,57	121,49	119,49	118,50	126,25	126,17	124,17	123,18
7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
119,13	117,13	116,14		123,89	123,81	121,81	120,82	128,57	128,49	126,49	125,50	133,25	133,17	131,17	130,18
186,89	183,55	181,90		194,82	194,69	191,35	189,70	202,62	202,49	199,15	197,50	210,42	210,29	206,95	205,30
12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
198,89	195,55	193,90		206,82	206,69	203,35	201,70	214,62	214,49	211,15	209,50	222,42	222,29	218,95	217,30
393,37	386,69	383,39		412,04	411,77	405,09	401,79	430,44	430,17	423,49	420,19	448,84	448,57	441,89	438,59

**Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. Januar 1972**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne Kinderzuschlagsberechtigigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit				
			1	2	3	4	5
			kinderzuschlagsberechtigigten Kindern				
Stufe des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7
	I. Ortsklasse S mit örtlichem Sonderzuschlag (3 %)						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1076,27	1150,27	1194,77	1246,77	1298,77	1350,77	1402,77
Mindestkürzungsgrenze:							
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 ¹ / ₄ -fach)	1345,34	1437,84	1493,47	1558,47	1623,47	1688,47	1753,47
Waise (40 %)	538,14	575,14	597,39	623,39	649,39	675,39	701,39
	II. Ortsklasse S mit örtlichem Sonderzuschlag (3 % vom Grundgehalt nach dem Stand v. 1. 1. 1971)						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1075,38	1149,38	1193,88	1245,88	1297,88	1349,88	1401,88
Mindestkürzungsgrenze:							
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 ¹ / ₄ -fach)	1344,23	1436,73	1492,35	1557,35	1622,35	1687,35	1752,35
Waise (40 %)	537,70	574,70	596,94	622,94	648,94	674,94	700,94
	III. Ortsklasse S						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1053,12	1127,12	1171,62	1223,62	1275,62	1327,62	1379,62
Mindestkürzungsgrenze:							
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 ¹ / ₄ -fach)	1316,40	1408,90	1464,53	1529,53	1594,53	1659,53	1724,53
Waise (40 %)	526,56	563,56	585,82	611,82	637,82	663,82	689,82
	IV. Ortsklasse A ¹⁾						
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1046,12	1116,12	1160,62	1212,62	1264,62	1316,62	1368,62
Mindestkürzungsgrenze:							
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 ¹ / ₄ -fach)	1307,65	1395,15	1450,78	1515,78	1580,78	1645,78	1710,78
Waise (40 %)	523,06	558,06	580,32	606,32	632,32	658,32	684,32

1) Entfällt ab 1. Januar 1973 (vgl. Art. I § 4 Abs. 2 des 1. BesVNG).

HERAUSGEBER

Bundesministerium des Innern
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)